

www.thaff-thueringen.de



Dokumentation

9. ThAFF-Netzwerkforum
28. April 2020 | Online-Veranstaltung

www.thaff-thueringen.de

ThAFF
Thüringen



9. ThAFF-Netzwerkforum

„Gewinnung & Integration internationaler
Fachkräfte – Angebote, Ansprechpartner,
Beratungsstellen“

Online-Veranstaltung

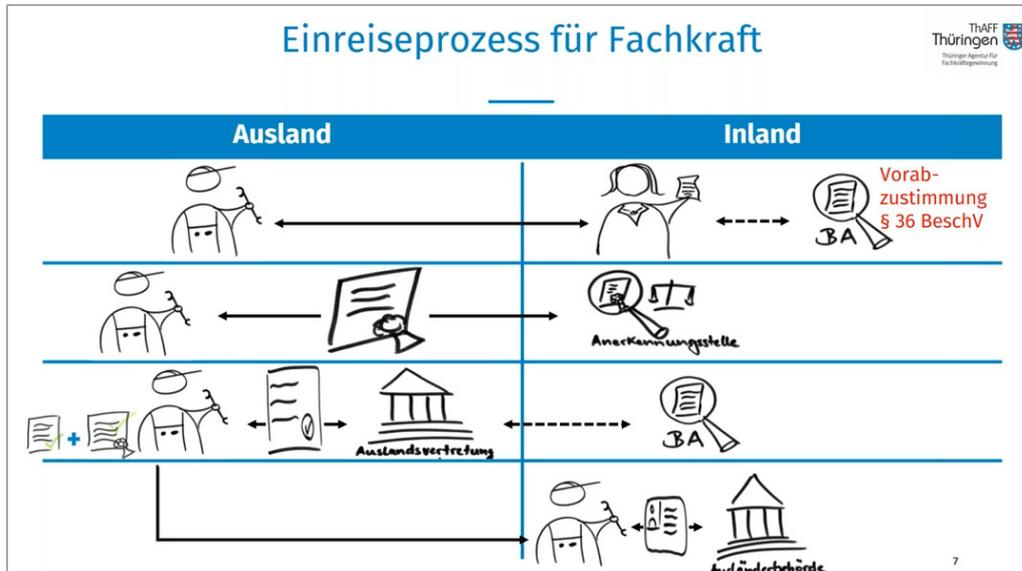
Programm

- 14.15 Uhr** **Gemeinsamer Beginn** (Raum 1)
Anne Bauer
- 14.20 Uhr** **Input zu rechtlichen Rahmenbedingungen** (Raum 1)
Kirstin von Graefe
- 14.50 Uhr** **Organisatorisches für Themeninsel-Phase** (Raum 1)
Anne Bauer
- 15.00 Uhr** **Themeninseln**
- „Gewinnung im Ausland“ (Raum 1)
 - „Spracherwerb“ (Raum 2)
 - „Anerkennung“ (Raum 3)
 - „Qualifizierung“ (Raum 4)
- Wechselmöglichkeit nach je 15 Minuten
- 16.20 Uhr** **Offene Verabschiedung und Ausklang** (Raum 1)

Die Einwahl in Raum 1 ist ab 13:45 Uhr möglich.

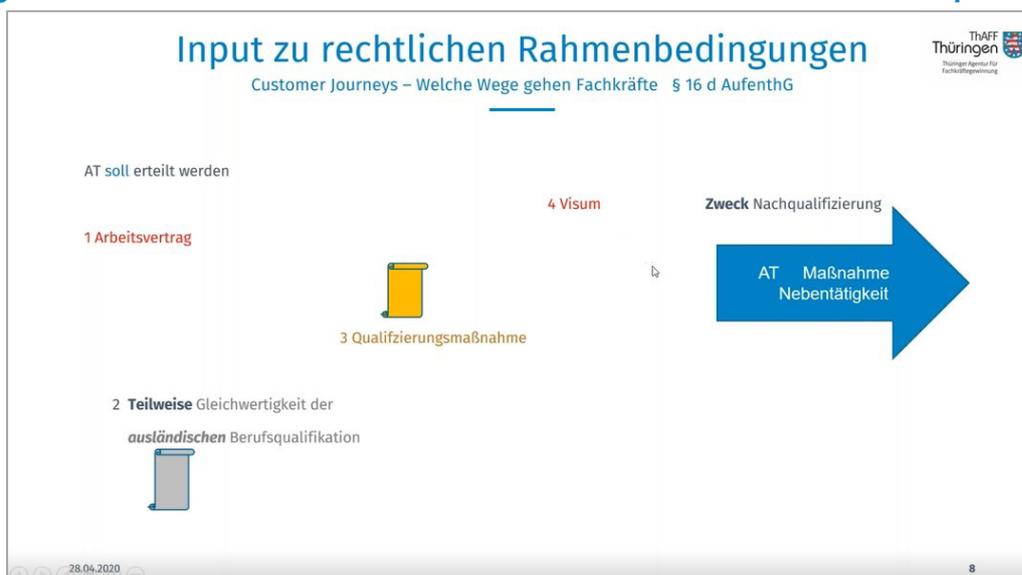
Die Zugangsdaten zu den einzelnen Räumen finden Sie in der E-Mail und in der Datei „Zugangsdaten und Einwahlmöglichkeiten“.

Weg einer internationalen Fachkraft



- Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen internationaler Fachkraft und (Thüringer) Arbeitgeber
- Vorabprüfung und -zustimmung der Bundesagentur für Arbeit → Stichwort: Beschäftigungsbedingungen
- Prüfung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation durch die anerkennende Stelle
- internationale Fachkraft beantragt mit Arbeitsvertrag und Vorabzustimmung das passende Visum bei der deutschen Auslandsvertretung
- Umwandlung des Visums in Aufenthaltstitel zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde

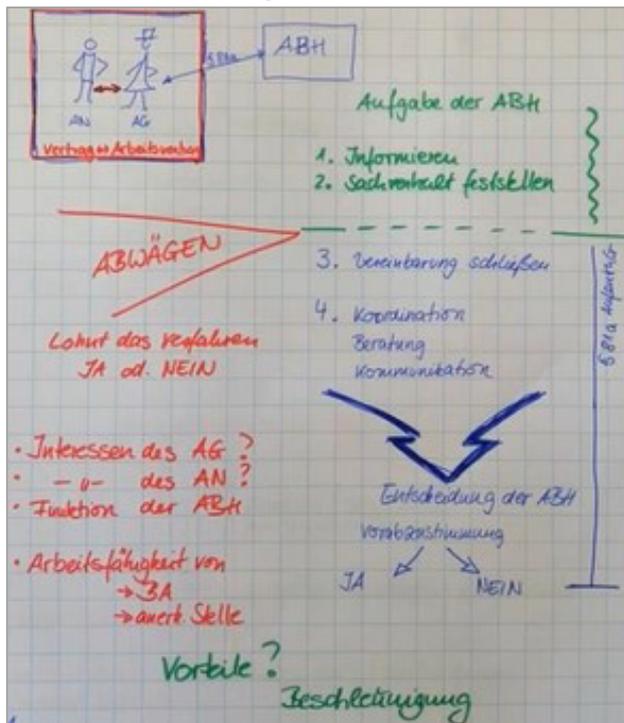
Weg einer internationalen Arbeitskraft mit teilweise anerkannter Berufsqualifikation



- Erteilung eines Defizitbescheids durch die anerkennende Stelle mit Informationen zu nachzuholenden Teilqualifikationen
- Auswahl einer passenden Qualifizierungsmaßnahme

- Beantragung des passenden Visums bei der deutschen Auslandsvertretung mit Defizitbescheid sowie Informationen zur Qualifizierungsmaßnahme
- Umwandlung des Visums in Aufenthaltstitel zur Nachqualifizierung durch die Ausländerbehörde

Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens aus Sicht der Ausländerbehörden



- Ausländerbehörde informiert Arbeitgeber über Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung
- Kosten-Nutzen-Abwägung der Verfahren durch Ausländerbehörde, interessierten Arbeitgeber und gewünschte Fachkraft
- Abschluss der Vereinbarung für beschleunigtes Fachkräfteverfahren zwischen Ausländerbehörde und Arbeitgeber
- Ausländerbehörde erteilt Vorabzustimmung
- Visumstermin bei der deutschen Auslandsvertretung innerhalb von 3 Wochen
- Abwicklung des Visumsverfahrens in 3 Wochen

→ Make it in Germany arbeitet gerade an einer grafischen Darstellung des

beschleunigten Fachkräfteverfahrens sowie einem Erklär-Video für Arbeitgeber. Die Informationen werden demnächst abrufbar sein.

Zeit für Fragen

Frage: Muss der Arbeitsvertrag für die Visumsbeantragung bereits beidseitig geschlossen sein? Oder reicht auch eine Absichtserklärung des Arbeitgebers?

Antwort:

Rechtlich ist auch eine verbindliche Absichtserklärung des Arbeitgebers möglich und ausreichend. Diese muss allerdings sehr ausführlich sein. Deshalb hat es sich in der Praxis bewährt, dass zur Visubeantragung bereits ein Arbeitsvertrag eingereicht wird. Dieser sollte eine Klausel enthalten, dass der Arbeitsvertrag erst in Kraft tritt, wenn alle behördlichen Genehmigungen vorliegen. Auch das behördenübergreifende Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ dient dem Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes.

Frage: Da die Fachkraft noch nicht in Deutschland ist und arbeitsrechtlich soll der Arbeitsvertrag eine Anschrift beinhalten: Welche Anschrift kann in einem Arbeitsvertrag für eine internationale Fachkraft stehen?

Antwort:

Wenn sich der*die zukünftige Mitarbeiter*in noch im Ausland befindet, kann im Arbeitsvertrag die aktuelle Adresse angegeben werden. Wichtig ist, dass an diese Adresse Post ausgeliefert wird/werden kann.

Frage: Kann eine Fachkraft nach der Anerkennung der Abschlüsse auch ein Visum für einen Sprachkurs in Deutschland beantragen?

Antwort:

Bei Bedarf kann auch ein Visum für den Besuch vom Sprachkurs für eine Fachkraft beantragt werden. Gesetzlich ist es nicht vorgegeben, wer genau das entsprechende Visum beantragen darf.

Folgendes sollte beachtet werden:

Nicht nach jeder Art von Sprachkurs kann der Aufenthaltstitel zum Zweck des Sprachkurses in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung umgewandelt werden – hier sollte man sich vorher gut informieren, welcher Sprachkurs absolviert wird. Für anerkannte Fachkräfte bietet sich ein Kurs nach Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) und/oder ein berufsbegleitender Kurs an.

Außerdem verbietet der Aufenthaltstitel zum Zweck des Sprachkurses während der gesamten Dauer die Erwerbstätigkeit.

Empfehlenswert ist es bevor Beantragung des Visums gründlich über Aufenthaltszweck nachzudenken und die Möglichkeiten, die das Visum vorgibt (wie z.B. Erwerbstätigkeit) abzuwägen.

Frage: Gibt es mittlerweile eine einheitliche ("auskömmliche") Mindest-Ausbildungsvergütung, die von allen Thüringer Ausländerbehörden anerkannt ist?

Antwort:

Der Lebensunterhalt gilt für Antragsteller*innen für Aufenthaltstitel zum Zweck der Berufsausbildung als gesichert, wenn diese über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) verfügen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gibt die Beträge jeweils bis 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Dabei wird ein Bruttobetrag betrachtet, der nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährleisten muss. Seit 01. September 2019 beläuft sich der erforderliche Betrag auf 744 € pro Monat (netto, gültig bis 31. August 2020).

Falls die Höhe der Ausbildungsvergütung im Vertrag nicht ausreichend ist, soll die Differenz der pro Monat für mindestens 12 Monate durch:

- eine förmliche Verpflichtungserklärung (mit dem Vermerk zur Ausbildung und Bonität)
- ODER

- die Einzahlung der erforderlichen Summe auf ein Sperrkonto in Deutschland

ausgeglichen werden. Wenn ein vorgeschalteter Sprachkurs geplant ist, ist die Summe für mind. 12 Monate plus Dauer des Kurses einzuzahlen.

Der Aufenthaltstitel wird in der Regel für den Zeitraum, für welchen die Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen wird, erteilt.

Frage: Wie sehen denn die Erfahrungen mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren in Thüringen aus?

Antwort:

Da das Verfahren noch relativ neu ist, gibt es momentan noch nicht wirklich viele Erfahrungen dazu in Thüringen – bisher einzelne Erfahrungen in einzelnen Behörden.

Es besteht ein wöchentlicher Austausch zwischen der ThAFF und Thüringer Ausländerbehörden, in welchem unterschiedliche (Verfahrens-) Fragen besprochen werden, so dass an dieser Stelle auch ein Wissenstransfer stattfindet.

III. Themeninsel-Phase

- 4 Themeninseln:
 - Gewinnung im Ausland
 - Spracherwerb
 - Anerkennung
 - Qualifizierung
- kurze Vorstellung der anwesenden Expert*innen + Zeit für Fragen der Teilnehmer*innen
→ 15 Minuten
- Möglichkeit für Raumwechsel (wenn gewünscht)
→ 5 Minuten
- insgesamt vier 15 Minuten-Blöcke in den Themeninseln

III.1 Themeninsel „Gewinnung im Ausland“

Neben der ThAFF waren als Expert*innen an der Themeninsel beteiligt:

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit – Internationaler Personalservice (IPS) Sachsen-Anhalt und Thüringen
- IQ Netzwerk Thüringen – Projekt: Regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung Thüringen
- Europa-Service Nordthüringen
- Europabüro Thüringen für die Sozialwirtschaft
- IHK Ostthüringen zu Gera
- IHK Südthüringen

Ausführliche Informationen zu den Angeboten und Services der beteiligten Institutionen/Akteure finden Sie in der Anlage „Übersicht Expert-innen_Gewinnung im Ausland“.

Gewinnung im Ausland – Zeit für Fragen

Frage: Welche Aspekte und Elemente sind nach den Erfahrungen der Expert*innen gut und wichtig für die Gewinnung für Thüringen?

Antwort:

Ganz wichtig ist auf jeden Fall eine gute Vorbereitung. Dies gelingt am besten mit einem guten, verlässlichen Partner im Herkunftsland, der gut vernetzt ist und den Matching-Prozess sowie die Sprachausbildung – idealerweise bis B2 – gut begleiten kann. Nach der Einreise nach Thüringen ist die engmaschige Begleitung der internationalen Azubis und Fachkräfte ganz entscheidend für ein gutes Ankommen und die nachhaltige Integration im Unternehmen und in der Region.

Frage: Wie ist Thüringen beim Thema Dual Career aufgestellt. Wie wird Thüringen für Familien aus dem Ausland attraktiv?

Antwort:

Dieses Thema wird von immer mehr Arbeitgebern als wichtiger Baustein bei der Gewinnung und Bindung von Mitarbeiter*innen angesehen. Einige von ihnen haben sich im Netzwerk „Karriere für 2“ zusammengetan, das von der LEG Thüringen koordiniert wird. Mit der Mitgliedschaft im Netzwerk kann ein Unternehmen für Wunsch-Kandidat*innen oder von Abwanderung bedrohte Mitarbeiter*innen sowie deren Partner*innen verschiedene Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Weiterführende Informationen zum Netzwerk „Karriere für 2“ sind auf www.karriere-fuer-2.de zusammengestellt.

Die Thüringer Hochschulen sind im Dual Career Netzwerk Thüringen zusammengeschlossen (www.tlpk.de/netzwerke/dual-career-netzwerk-thueringen/), um Partner*innen von Hochschulmitarbeiter*innen bei der beruflichen Orientierung in Thüringen zu unterstützen.

Frage: Wie haben die Expert*innen ihre Partner im Ausland gefunden?

Antwort:

Das ist sehr unterschiedlich und meist mit einigem Suchen und Ausprobieren der Zusammenarbeit verbunden. Unterstützung bei der Suche nach passenden Partnern bieten zum Beispiel die Außenhandelskammern. Auf www.ahk.de/hier-finden-sie-uns gibt es eine Übersicht der weltweiten Außenhandelskammern.

In einer komfortableren Situation ist an dieser Stelle die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit, die über den EURES-Verbund über ein Netzwerk von Ansprechpartnern in verschiedenen Ländern verfügt.

Frage: Falls es im Projekt bzw. beim Angebot einen Fokus hinsichtlich der Herkunftsländer gibt: Wie erfolgt die Auswahl der entsprechenden Länder?

Antwort:

Im Fall von Vietnam sind es ganz klar die guten Verbindungen, die schon zu DDR-Zeiten zwischen beiden Ländern bestanden. Deutschland genießt in Vietnam einen sehr guten Ruf als Lebens- und

Arbeitsort, was die Gewinnung von Auszubildenden und Fachkräften sehr erleichtert. Darüber hinaus herrscht in beiden Ländern eine ähnliche Mentalität.

Frage: Gibt es eine Plattform, bei der Beratungsfirmen/Recruiter die Lebensläufe von schon rekrutierten internationalen Bewerber*innen initiativ einreichen können und diese dort gespeichert werden, um sie dann direkt Arbeitgebern anzubieten, wenn Bedarfe entstehen?

Antwort:

Eine Möglichkeit könnte der „Bewerberanzeiger“ sein, den die ZAV erstellt und der bei Bedarf an Unternehmen versendet wird. Auch soziale Karriere-Netzwerke wie Xing oder LinkedIn könnten dafür genutzt werden.

Frage: Welche Hindernisse sehen Sie für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland?

Antwort:

Eine große Herausforderung ist die Beteiligung und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Institutionen – Botschaft, Ausländerbehörde, BA, anerkennende Stelle usw. Dadurch wird der ganze Zuwanderungsprozess ziemlich komplex und teilweise auch sehr langwierig. Es ist wichtig internationalen Fachkräfte bzw. Azubis und interessierte Thüringer Unternehmen im Prozess zu begleiten. Dabei können die anwesenden Expert*innen mit ihren Angeboten und Services unterstützen.

Darüber hinaus birgt auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren Chancen für die Vereinfachung des Zuwanderungsprozesses.

III.2 Themeninsel „Spracherwerb“

Neben der ThAFF waren als Expert*innen an der Themeninsel beteiligt:

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit – Internationaler Personalservice (IPS) Sachsen-Anhalt und Thüringen
- IQ Netzwerk Thüringen – Projekt: Regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung Thüringen
- Europa-Service Nordthüringen
- Europabüro Thüringen für die Sozialwirtschaft
- IHK Ostthüringen zu Gera
- IHK Südthüringen

Ausführliche Informationen zu den Angeboten und Services der beteiligten Institutionen/Akteure finden Sie in der Anlage „Übersicht Expert-innen_Spracherwerb“.

Spracherwerb – Zeit für Fragen

Frage: Wie überprüft die Ausbildungseinrichtung bzw. die Schule (z.B. im Pflegebereich) die Sprachkenntnis des angehenden Auszubildenden, wenn sich dieser noch im Ausland befindet? Gibt es da Standards? Kann z.B. der Telc Online Placement Test genutzt werden oder gibt es andere Alternativen?

Antwort:

Erfahrungsgemäß ist für die Einreise bzw. die Visa-Beantragung ein Sprachzertifikat notwendig. Dieses wird von der deutschen Auslandsvertretung überprüft – in der Regel handelt es sich dabei um Nachweise der Goethe-Institute. Besonders im Pflegebereich wird die Gewinnung oft durch Dienstleister oder die Arbeitgeber selbst organisiert und die notwendige Sprachausbildung ist Teil des Gewinnungsprozesses, so dass die Azubis dann schon mit dem erforderlichen Sprachzertifikat einreisen.

Die verschiedenen verfügbaren Online-Tests sind gute Tools zur Überprüfung des vorhandenen Sprachniveaus, aber es handelt sich nicht um zertifizierte Tests.

Frage: Ab welchem Punkt im Zuwanderungsprozess (Azubis, Fachkräfte) kann die Förderung für den Berufssprachkurs beantragt werden? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Welche Dokumente eingereicht werden?

Antwort:

Für Fachkräfte ist es in der Regel so, dass sie schon in Deutschland sein müssen, um die Teilnahmeberechtigung für die Teilnahme am Berufssprachkurs zu bekommen. Zu beachten ist, dass zunächst B1-Niveau erreicht oder der Integrationskurs-Anspruch ausgeschöpft werden muss. Auszubildende, die bereits B1-Niveau erreicht und einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, können den Antrag auf Teilnahmeberechtigung bereits aus dem Ausland stellen und schon vor Beginn der Ausbildung mit dem Berufssprachkurs beginnen – das ist eine der zentralen Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Die notwendigen Dokumente sind in den jeweiligen Antragsunterlagen unter www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf → Downloads benannt.

Frage: Welches Sprachniveau müssen Fachkräfte nachweisen – was ist gesetzlich vorgegeben? Und welches Sprachniveau brauchen Auszubildende? Oder gibt es dafür nur Empfehlungen?

Antwort:

Für Azubis hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Einreise zum Zweck der Ausbildung mit Sprachniveau B1 erfolgen kann. Die Erfahrungen zeigen aber, dass B1 absolut nicht ausreicht, um die die Berufsausbildung zu schaffen. Auszubildende sollten vor oder während der Ausbildung daher noch einen Berufssprachkurs absolvieren, um auf mindestens B2-Niveau zu kommen.

Bei Fachkräften mit Arbeitsvertrag, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen möchten, ist zwischen reglementierten und nicht-reglementierten Berufen zu unterscheiden. Bei reglementierten Berufen ist das benötigte Sprachniveau festgelegt und muss für die berufliche

Anerkennung nachgewiesen werden. Bei nicht-reglementierten Berufen kommt es darauf an, welche Sprachkenntnisse der Arbeitgeber für notwendig erachtet.

Darüber hinaus gelten unterschiedliche Voraussetzungen je nach Herkunftsland. Dazu geben die jeweiligen Auslandsvertretungen weitere Informationen.

Fachkräfte, die in Deutschland nach einem Job suchen möchten (Zweck = Jobsuche) müssen für die Visa-Beantragung Sprachkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen bzw. gelten in reglementierten Berufen auch hier die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen.

Frage: Wo werden Berufssprachkurse für Azubis angeboten?

Antwort:

Zurzeit führen 2 Sprachkursträger in Thüringen Berufssprachkurse für Auszubildende durch – das BWTW für Azubis unterschiedlicher Berufe und das IZBK in Weimar für Bau- und HoGa-Bereich. Es wird auch noch einen Kurs für Auszubildende im Pflegebereich geben.

Arbeitgeber, die für ihre Auszubildenden nach einem Berufssprachkurs suchen, sollten sich einen zugelassen Sprachkursträger wenden und sich mit diesem austauschen. Da zu Kursbeginn mindestens 7 Teilnehmer*innen dabei sein müssen, empfiehlt es sich ggf. auch, sich mit anderen Arbeitgebern mit internationalen Azubis zusammenzutun, um die benötigte Teilnehmerzahl zu erreichen.

Frage: In Thüringen gibt es nicht viele Möglichkeiten, Abendkurse zu besuchen: Welche Träger haben berufsbegleitende Angebote?

Antwort:

Es gab und gibt verschiedene Kurse am Nachmittag bzw. Abend sowie am Wochenende. Diese haben jedoch häufig die Mindest-Teilnehmerzahl nicht erreicht, so dass sie wieder eingestellt wurden.

Für Beschäftigte und Auszubildende sind regelmäßige Abendkurse definitiv eine Herausforderung, weil es natürlich eine Doppelbelastung ist. Meist werden sie von ihren Arbeitgebern auch nicht für den Kurs freigestellt. Das erschwert die Teilnahme natürlich – besonders bei Tätigkeiten mit Schichtsystem.

Ggf. sind an dieser Stelle Online-Angebote eine sinnvolle Ergänzung. Hier gibt es bereits einige Erfahrungen, aber eher für Tutorien als für den kompletten Kurs. In der aktuellen Situation binden natürlich viele Sprachkursträger virtuelle Formate in den Kursplan ein, so dass man durch Corona jetzt noch einiges dazu lernen und dann natürlich auch für die Zeit danach weiter nutzen kann.

III.3 Themeninsel „Anerkennung“

Neben der ThAFF waren als Expert*innen an der Themeninsel beteiligt:

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)
- IQ Netzwerk Thüringen – Fachkoordination Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
- Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung – Schule und Beruf

Ausführliche Informationen zu den Angeboten und Services der beteiligten Institutionen/Akteure finden Sie in der Anlage „Übersicht Expert-innen_Anerkennung“.

Anerkennung – Zeit für Fragen

Frage: Wir sind ein Arbeitgeber im Gesundheitsbereich und haben viele Mitarbeiter*innen mit einem Feststellungsbescheid aus Niedersachsen. Diese möchten jetzt auch die Prüfung durch Niedersachsen abgenommen bekommen. Der Arbeitsvermittler sagte ihnen, dass dies möglich sei. Er hätte auch Schulen und Krankenhäuser, die mit ihm kooperieren würden. Trifft diese Aussage zu?

Antwort:

Es ist bei den akademischen Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) tatsächlich möglich, die Ausgleichsmaßnahmen in andere Bundesländern zu absolvieren. Diese Berufe sind bundesrechtlich geregelt, so dass die Berufserlaubnis auch bundesweit gültig ist. Wichtig ist, dass Ihre Mitarbeiter*innen das Verfahren wirklich abgeschlossen haben und die Berufserlaubnis schon in den Händen halten.

Bei den landesrechtlich geregelten nicht-akademischen Heilberufen z.B. Alten- und Krankenpfleger*innen) ist es dagegen nicht so einfach möglich, das Anerkennungsverfahren sowie eventuelle Nachqualifizierungen in einem anderen Bundesland zu absolvieren und dann in Thüringen zu arbeiten.

Frage: Frage zur Anerkennung einer Promotion, durchgeführt in Europa: Wenn der Master in einem nicht-europäischen Land erreicht wurde, kann die Promotion in Europa dann in jedem Fall anerkannt werden? Es ist schwierig die notwendige Voraussetzung "mindestens dreijähriges Hochschulstudium" zu Prüfen.

Antwort:

Für die Prüfung und Anerkennung akademischer Abschlüsse (Promotion, Master, Bachelor etc.) ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zuständig. Die ZAB betreibt auch die Plattform ANABIN (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>), in der man selbst nach seinem Abschluss suchen und dessen Gleichwertigkeit mit dem deutschen Abschluss erkennen kann.

Frage: Welche Möglichkeiten hat jemand, der eine Ausbildung beginnen möchte, aber keinen (anerkannten) Schulabschluss hat?

Antwort:

Die Person kann dennoch eine Ausbildung in einem nicht reglementierten Beruf machen, weil in diesen (meist) kein anerkannter Schulabschluss notwendig ist. Beziehungsweise ist es der Arbeitgeber, der entscheidet, ob die schulische Qualifikation ausreicht oder nicht.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, dass die Person den Schulabschluss in Deutschland nachholt.

Frage: Genügen für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse einfache Kopien der Schulzeugnisse oder müssen diese beglaubigt werden?

Antwort:

Beglaubigte Kopien sind nur notwendig, wenn der Antrag aus dem Ausland gestellt wird. Für Anträge aus dem Inland genügen einfache Kopien. In diesem Fall müssen die Originale nach Eingang im TMBJS vorgelegt werden.

Frage: Für den Antrag auf Anerkennung von Schulabschlüssen muss der Aufenthaltstitel angegeben werden. Aber wie funktioniert das zeitlich? Der Antrag auf Anerkennung kann ja bereits aus dem Ausland gestellt werden. Wie wird das in der Praxis gehandhabt?

Antwort:

Eine Antragstellung auf Anerkennung des Schulabschlusses zum Zweck der Aufnahme einer Berufsausbildung ist aus dem Ausland heraus möglich. Für die zuständige Stelle – TMBJS – muss ersichtlich sein, dass der Einsatzort der Auszubildenden in Thüringen liegt. Eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebs wäre daher hilfreich.

Frage: Was passiert, wenn die ausländische Berufsqualifikation nicht völlig gleichwertig anerkannt wird?

Antwort:

In diesem Fall müssen zur Erlangung der vollständigen Gleichwertigkeit die noch fehlenden Qualifikationen nachgeholt werden. Welche das sind, geht aus dem so genannten Defizitbescheid hervor, den die anerkennende Stelle ausstellt.

Frage: Was sind die wichtigsten Faktoren für ein möglichst schnelles Anerkennungsverfahren?

Antwort:

Das ist eine gute Frage. Es ist auf jeden Fall hilfreich, sich vorher gut über das Anerkennungsverfahren zu informieren. So können der Antrag und die notwendigen Unterlagen gut vorbereitet und Verzögerungen vermieden werden.

III.4 Themeninsel „Qualifizierung“

Neben der ThAFF waren als Expert*innen an der Themeninsel beteiligt:

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)
- IQ Netzwerk Thüringen – Fachkoordination Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
- Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung – Schule und Beruf

Ausführliche Informationen zu den Angeboten und Services der beteiligten Institutionen/Akteure finden Sie in der Anlage „Übersicht Expert-innen_Anerkennung“.

Qualifizierung – Zeit für Fragen

Frage: Was passiert, wenn sich in Thüringen kein passendes Qualifizierungsangebot findet oder dieses von den Terminen her nicht günstig liegt?

Antwort:

Thüringen verfügt schon über eine vielfältige Qualifizierungslandschaft mit sehr unterschiedlichen Angeboten. Darunter auch immer mehr digitale Qualifizierungsangebote, die dann natürlich ortsunabhängig sind – z.B. die Online-Angebote des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft für verschiedene Berufe (www.bwtw.de/online) oder auch die Angebote auf der Plattform www.lernen-mit-evideo.de.

Darüber hinaus könnten in diesem Fall auch insbesondere die Online-Angebote von Anbietern aus anderen Bundesländern interessant sein. Eine Übersicht der entsprechenden Angebote gibt es auf www.kursnet.arbeitsagentur.de.

Frage: Welche Auswirkungen hat die aktuelle Situation auf die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen?

Antwort:

Da waren und sind natürlich Anpassungen nötig. Präsenzangebote sind derzeit ja einfach nicht möglich, so dass geschaut werden muss, dass die Kurse digital umgesetzt werden.

Schwierig ist es vor allem bei den Anpassungsqualifizierungen im Gesundheits- und Sozialbereich, bei denen eine Praxisphase fester Bestandteil ist – wenn die Kitas geschlossen sind, dann kann in dem Bereich aktuell natürlich kein Praktikum absolviert werden.

Und auch die Prüfungen mussten erst einmal ausgesetzt werden bis es neue Regelungen gibt.

Frage: Was ist der Unterschied zwischen Anpassungsqualifizierung und Brückenmaßnahme?

Antwort:

Eine Anpassungsqualifizierung erfolgt im Kontext des Anerkennungsgesetzes, das heißt sie ist auf die Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss ausgerichtet. Welche Unterschiede ausgeglichen werden müssen, ergibt sich aus dem so genannten Defizitbescheid nach dem Anerkennungsverfahren.

Mit Brückenmaßnahmen soll ein Beitrag geleistet werden, dass die Teilnehmer*innen eine bildungsadäquate Beschäftigung finden. Sie sind aber nicht auf Erlangung der vollen Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen ausgelegt.

Frage: Wird sich die Bedeutung von Qualifizierungsmaßnahmen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz verändern?

Antwort:

Auf jeden Fall! Seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist das Anerkennungsverfahren für alle Personen mit ausländischer Berufsqualifikation notwendig, um in Deutschland als Fachkraft arbeiten zu können. Die Zahl der Anerkennungsverfahren wird also steigen und es ist davon auszugehen, dass diese in den meisten Fällen zunächst mit einem Defizitbescheid enden. Es braucht also für immer mehr Berufsbilder passende Angebote für Anpassungsqualifizierungen.

Hier sind alle Akteure und Anbieter gefragt – z.B. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, die Sozialwirtschaft, das IQ Netzwerk sowie die verschiedenen Weiterbildungsträger – die entsprechenden Angebote zu entwickeln und bereitzustellen.

Frage: Wer kann an den Qualifizierungsangeboten des IQ Netzwerks teilnehmen?

Antwort:

Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen.

Ein wichtiges Kriterium ist natürlich das Sprachniveau – hier variieren die Voraussetzung je nach Qualifizierungsmaßnahme. Bei den Anpassungsqualifizierungen ist außerdem das Vorliegen eines Defizitbescheids Pflicht.

Die häufigsten Herkunftsländer unserer Teilnehmer*innen sind Syrien, Afghanistan, Irak und die Russische Föderation. Hinsichtlich des Aufenthaltsstatus gibt es für die Teilnahme keine Einschränkungen.